

Bekanntmachung zur Anpassung der Entschädigungsordnung

Aufgrund § 10 Abs.5, §12 Abs.1 Nr. 12 ABKG vom 6. Juli 2006 (GVBl. 2006, S. 720) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. 2014, S. 39) i.V.m. § 5 Abs.5 Nr. 1 12. Spiegelstrich Satzung hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin nach Aussprache in zwei Lesungen durch Beschlussfassung vom 19. Februar 2015 die Anpassung der Entschädigungsordnung wie folgt beschlossen:

Entschädigungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Ordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Organe und Ausschüsse nach §§ 10 (5) und 12 (1) Nr. 12 ABKG, der Arbeitskreise nach § 6 (1) Nr. 2 Satzung sowie der Mitglieder der Delegiertenversammlung nach § 3 (6) Satzung Versorgungswerk.
- (2) Entschädigungen für Tätigkeiten richten sich nach § 2 dieser Ordnung. Die Aufwendungen für Fahrtkosten, Übernachtungen und sonstige Auslagen werden nach § 3 erstattet.
- (3) Die Zahlungen erfolgen von Amts wegen oder auf Antrag auf ein anzugebendes Konto, in der Regel nach Abschluss eines Quartals.
- (4) Auf Entschädigung kann verzichtet werden. Entsprechende Erklärungen sind schriftlich für das jeweilige Kalenderjahr vor Ende des 1. Quartals an die Geschäftsstelle abzugeben.
- (5) Bei Irrtümern ist die Kammer berechtigt, aufzurechnen oder zurückzufordern.

§ 2 Entschädigungen für Auslagen und Zeitversäumnis

- (1) Vertreterversammlung (§§ 10 und 11 ABKG)
Entschädigt wird die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgaben während der Mandatszeit für Mitglieder der Vertreterversammlung mit 110,00 Euro/Teilnahme an einer Sitzung der Vertreterversammlung.
- (2) Vorstand (§§ 10 und 13 ABKG)
 1. Die Entschädigung erfolgt pauschal für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit laut Geschäftsverteilungsplan mit
 - 2.420,00 Euro/Monat für die Präsidentin/den Präsidenten,
 - 1.100,00 Euro/Monat für die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
 - 660,00 Euro/Monat für die weiteren Vorstandsmitglieder.
 2. Zusätzlich werden die Aufwendungen für die regelmäßige normale Nutzung der eigenen Kommunikationsmittel und Fahrzeuge etc. monatlich pauschal und ohne weiteren Nachweis erstattet mit
 - 423,50 Euro/Monat für die Präsidentin/den Präsidenten,
 - 165,00 Euro/Monat für die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitglieder.

- (3) Eintragungsausschuss (§§ 10 und 28 ABKG)
Entschädigt wird mit
 - 220,00 Euro/Sitzung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung,
 - 137,50 Euro/Sitzung für jedes beisitzende Mitglied.
- (4) Schlichtungsausschuss (§§ 10 und 14 ABKG)
 1. Entschädigt wird die Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung (§ 5 SchlichtO) und die Mitwirkung an der Schlichtungsempfehlung (§ 6 SchlichtO) mit
 - 220,00 Euro/Sitzung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung,
 - 137,50 Euro/Sitzung für jedes beisitzende Mitglied.
 2. Entschädigt wird die Teilnahme an der Vorberatung über den Annahmebeschluss (§ 4 Abs. 4 SchlichtO) mit
 - 110,00 Euro/Sitzung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung,
 - 66,00 Euro/Sitzung für jedes beisitzende Mitglied.
- (5) Tätigkeit als Ausschussmitglied (§§ 10 und 12 (1) Nr. 11 ABKG) bzw. Arbeitskreismitglied (§ 6 (1) Nr. 2 Satzung)
 1. Entschädigt wird mit
 - 38,50 Euro/Sitzung.
 2. Zusätzlich werden die Aufwendungen der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung pauschal und ohne weiteren Nachweis ersetzt mit
 - 55,00 Euro/Sitzung.
 3. Aktivitäten außerhalb von Ausschuss- bzw. Arbeitskreis-Sitzungen können nach § 2 (9) Nr. 3 entschädigt werden.
- (6) Tätigkeit bei der Bestellung von Sachverständigen
Entschädigt werden die Mitglieder eines Fachgremiums zur Überprüfung der besonderen Sachkunde von antragstellenden Personen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zur/zum Sachverständigen
 - für die Prüfung der eingereichten Nachweise (Gutachten etc.) und die Vorbereitung der Sitzung pauschal mit 275,00 Euro/antragstellende Person,
 - für die Teilnahme an der Sitzung des Fachgremiums pauschal mit 110,00 Euro/antragstellende Person.
- (7) Tätigkeit in berufsgerichtlichen Verfahren
Die/der von der Senatsverwaltung für Justiz bestellte Untersuchungsleiterin/Untersuchungsführer, oder deren/dessen Stellvertretung, wird für die Untersuchung und den Untersuchungsbericht (§ 26 Berliner Kammergesetz) pauschal entschädigt mit
 - 137,50 Euro/Tag der Anhörung,
 - 55,00 Euro/Bürokosten einschließlich der Zustellungsauslagen.

(8) Tätigkeit im Versorgungswerk

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes werden mit 110,00 Euro/Sitzung entschädigt. Die Zahlungen erfolgen durch das Versorgungswerk je Sitzung.

(9) Sonstige Entschädigungen

1. Die Entschädigung für Mitglieder der Prüfungskommissionen (§ 4 Abs. 2 ABKG i. V. mit § 2 der Richtlinie zur Abnahme von Prüfungen auf Hochschulniveau) beträgt 220,00 Euro für jedes Mitglied; die Entschädigung für jede Aufsichtsperson bei der Durchführung der schriftlichen Prüfungen beträgt je Prüfungstag 50,60 Euro.
2. Entschädigt wird die nachgewiesene Tätigkeit der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung des Eintragungsausschusses und des Schlichtungsausschusses außerhalb von Sitzungen mit
 - 33,00 Euro/Stunde.
3. Entschädigt werden sonstige, ehrenamtliche Tätigkeiten, wenn sie vom Vorstand vorher genehmigt wurden, mit
 - 33,00 Euro/Stunde, jedoch maximal 110,00 Euro/Tag.
4. Entschädigt wird die ehrenamtliche Betreuung/Begleitung eines Vergabeverfahrens/Wettbewerbes mit
 - 275,00 Euro/Verfahren.

(10) Fahrzeiten werden nicht entschädigt.**§ 3 Erstattung von Aufwendungen****(1) Fahrtkosten**

Erstattet werden nachgewiesene Auslagen für Bahnfahrt: 2. Klasse

Flug: Normaltarife/Touristenklasse

Bus: Normaltarife

Taxi: Nur, soweit andere Verkehrsmittel nicht verfügbar sind oder ihre Benutzung unzumutbar ist

PKW: 0,30 Euro/Kilometer

(2) Übernachtungskosten

Ohne Nachweis: Pauschal 31,00 Euro/Übernachtung

(3) Abrechnung

Der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Reise unter Vorlage aller Belege bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungsordnung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.
- (2) Der Vorstand ist befugt, Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten jederzeit zu berichtigen.

Ausgefertigt: Berlin, 14. April 2015

Christine Edmaier

Präsidentin der Architektenkammer Berlin

Lehrgang erfolgreich beendet**Sachverständige im Bauwesen – Fachgebiet Schäden an Gebäuden**

Wir freuen uns, dass 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Weiterbildung, die im November 2013 begann, erfolgreich beendeten und ihre Lehrgangszertifikate und Teilnahmebescheinigungen von der Präsidentin der Architektenkammer, Christine Edmaier, am 27. März 2015 in Empfang nehmen konnten:

Christoph Blaschke, Nina Christe, Oliver Gersdorf, Florian Giebler, Steffen Gieselmann, Hannes Graumann, Stefan Haberland, Martin Hoffmann, Torsten Jurisch, Angelika Kern, Ulrike Kube, Martin Lenz, Manuela Martins Pereira, Manuel Mayer-Larsen, Katrin Oggesen, Sacha Pazderski, Jürgen Persch, Christof Reinwaldt, Kai Rohrbach, Daniela Schliwski, Falk Schuller, Wolfgang Thiessen, Dagmar Thrun, Christiane Wohlfarth

Die Architektenkammer Berlin wird die Absolventinnen und Absolventen der Lehrgänge auch weiterhin auf ihrem Weg zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung zu Sachverständigen begleiten und unterstützen und wünscht allen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, dass sich ihnen die Sachverständigentätigkeit weiter erschließt und sich ihre Marktchancen durch diese Investition in ihre Fortbildung erweitern. ■

Ilona Seeber, Aus- und Fortbildung



Die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer des 11. Lehrgangs am 14. November 2014 im Treppenhaus der Geschäftsstelle der Architektenkammer Berlin. An dieser Stelle möchten wir an Reinhard Lotha erinnern, der leider aufgrund eines tödlichen Unfalls den Lehrgang nicht beenden konnte.

Foto: Bernward Reul